

Bebauungsplan "Windpark Güsten", 1. Änderung

Stadt Güsten, Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Salzlandkreis

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB

Verfahrensablauf

Am 23.05.2018 hat der Stadtrat der Stadt Güsten die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans "Windpark Güsten" gem. § 2 (1) BauGB beschlossen. Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wurden im Juni/Juli 2018 durchgeführt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans war zunächst als textliche Änderung vorgesehen. Auf Anregung des Salzlandkreises wurde in der Entwurfsfassung zur öffentlichen Auslegung eine Planzeichnung mit allen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen verwendet. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde am 15.04.2019 zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB erfolgten in der Zeit vom 13.05.2019 bis zum 17.06.2019.

Am 16.09.2019 beriet der Stadtrat der Stadt Güsten über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der Offenlage und fasste den Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB für die 1. Änderung des Bebauungsplans "Windpark Güsten".

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 15, Jahrgang 2019 der Verbandsgemeinde Saale-Wipper vom 19.12.2019 wurde die 1. Änderung des Bebauungsplans "Windpark Güsten" rechtsverbindlich.

Planungsanlass/ Planungsziele

Die rechtskräftigen Bebauungspläne "Windpark Güsten" und "Windpark Ilberstedt" wurden parallel und in enger Abstimmung der beteiligten Gemeinden aufgestellt und regeln gemeinsam die Nutzung der Windenergie im bestehenden Windpark "Walkhügel", soweit dieser im Gebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper liegt. Einziger Inhalt des vorliegenden Bebauungsplans ist die Vergrößerung des im rechtskräftigen Bebauungsplan "Windpark Güsten" festgesetzten maximalen Rotordurchmessers von 130 m auf 140 m. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, anstelle der bereits genehmigten, aber nicht mehr verfügbaren Anlagen vom Typ ENERCON E 126 den neuen Anlagentyp E 138 zu errichten.

Inhalte und Festsetzungen

Der Bebauungsplan setzt zeichnerisch und textlich einen maximalen Rotordurchmesser von 140 m fest. Alle übrigen Festsetzungen bleiben unverändert. Die maximal realisierbare Gesamthöhe der Anlagen wächst mittelbar von 225 m auf 230 m. Die aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommenen Festsetzungen sind ausdrücklich nicht Gegenstand der 1. Änderung und nehmen nicht am Verfahren teil.

Ermittlung und Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Ermittlung der von der Planung betroffenen umweltrelevanten Belange hat die Stadt eine Umweltprüfung nach Baugesetzbuch durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht (Pkt. 4.0 der Begründung) dokumentiert sind. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Gegenstand der Prüfung waren die Schutzgüter Naturschutz und Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie der Bodenschutz.

Die Vergrößerung des Rotordurchmessers wirkt sich auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser und Klima/Luft nicht aus, da die Bodenversiegelung nicht erhöht wird. Die Einflüsse auf

Stadt Güsten, Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Salzlandkreis

das Orts- und Landschaftsbild und auf Kultur- und Sachgüter sind im Vergleich zur plangegebenen Vorbelastung äußerst gering, da die Vergrößerung der Anlagenhöhe um ca. 2 % in der Praxis nicht wahrgenommen werden kann. Der Eingriff in das Landschaftsbild kann wegen der allgemeinen Sichtbarkeit der Anlagen grundsätzlich nicht ausgeglichen werden. Bei Anwendung des Windenergieerlasses für das Land Brandenburg¹ wird der Eingriff in das Landschaftsbild einem Geldbetrag je zusätzlich gebauten Höhenmeter bewertet. In Sachsen-Anhalt ist ein monetärer Ausgleich nicht vorgesehen; der errechnete Betrag ist deshalb in eine konkrete Maßnahme umzurechnen und diese dem Eingriff zuzuordnen. Die mit der Ausgleichszahlung zu realisierenden Maßnahmen wirken nicht unmittelbar auf das Schutzgut Landschaftsbild, führen ersatzweise aber zu einer Aufwertung für andere Schutzgüter. Für 2 Anlagen im Stadtgebiet Güsten ergeben sich 10 zusätzlich zulässige Höhenmeter und damit ein rechnerischer Ersatzgeldbetrag von 2.500 €. Der erforderliche Kompensationsbedarf ist damit abschließend ermittelt. Die Zuordnung der externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt über städtebaulichen Vertrag.

Das Schutzgut Mensch ist durch von den Windenergieanlagen verursachte Emissionen von Schall und periodisch wechselndem Schattenwurf betroffen. Die Vergrößerung des zulässigen Rotordurchmessers ergibt bei Beibehaltung des bisher unabhängig vom Anlagentyp abstrakt festgesetzten maximalen Schallleistungspegels von 108,5 dB(A) je Anlage keine Veränderung der Schallimmission an den bei Aufstellung der Ursprungspläne geprüften Immissionsorten. In diesem Sinne entstehen keine Auswirkungen auf das Schutzgut. Allerdings wurde in neueren wissenschaftlichen Untersuchungen festgestellt, dass das bisher nach Nr. A.2.3.4 der Anlage zur TA Lärm zur Berechnung von Schallimmissionen angewendete "Alternative Verfahren" der DIN ISO 9613-2 bei hochliegenden Schallquellen für weit entfernte Immissionsorte zu geringeren Werten als den tatsächlich gemessenen führt, da der Einfluss der Bodendämpfung geringer ist als im Rechenmodell angenommen. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat deshalb eine Empfehlung zur Anwendung des sogenannten "Interimsverfahrens"² für Immissionsprognosen bei Windenergieanlagen ausgesprochen. Aus diesem Grunde wurde ein aktualisiertes Schallgutachten zum Bebauungsplan gemäß Interimsverfahren erstellt³. Das Gutachten ermittelt erwartungsgemäß im Vergleich zum Vorgutachten leicht erhöhte Immissionspegel sowohl für die bestehende Vorbelastung als auch für die prognostizierte Gesamtbelastung. Für entfernte Immissionsorte erhöht sich bei Ausschöpfung der Planfestsetzungen der errechnete Gesamtpegel um durchgängig ca. 2 dB(A). Für die windparknahen Immissionsorte ergeben sich keine bzw. nur geringe Veränderungen. An allen betrachteten Stellen liegt der nach dem Interimsverfahren ermittelte Prognosewert um mindestens 2 dB(A) unter dem Orientierungswert der DIN 18005 bzw. dem maßgebenden Immissionsrichtwert der TA Lärm. Damit ist es grundsätzlich möglich, an allen in den Bebauungsplänen "Windpark Ilberstedt" und "Windpark Güsten" bzw. ihren Änderungen festgesetzten Anlagenstandorten die zulässigen Schallleistungspegel auszuschöpfen, ohne in der Umgebung die gesunden Wohn- und Arbeitsbedingungen zu beeinträchtigen.

Für die Beeinträchtigungen durch Schattenwurf bestehen keine normierten Grenzwerte, die Stadt Güsten berücksichtigt aber die vom Länderausschuss für Immissionen (LAI) herausgegebenen "Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)" (Stand 13.03.2002). Durch die Vergrößerung des zulässigen Rotordurchmessers wird rechnerisch sowohl der Einwirkungsbereich einer Anlage erweitert als auch die Beschattungsdauer am Immissionsort verlängert. Auf Grundlage der bereits abgeschlossenen städtebaulichen Verträge sind durch neue WEA verursachte Wechsel Schatten im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen jedoch ausgeschlossen. Abhängig vom

¹ Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen vom 10. März 2016

² "Dokumentation zur Schallausbreitung – Interimsverfahren für Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1"

³ .hb. bau+energie: Gutachterliche Stellungnahme Bebauungspläne Windpark Güsten / Windpark Ilberstedt – Schallimmissionsprognose gem. DIN 18005; Meinersen, 10/2018

Stadt Güsten, Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Salzlandkreis

Sonnenstand (Richtung, Höhe, Intensität) sind die Anlagen zeitweise abzuschalten, sobald der Schatten zu schützende Bereiche erreicht.

Auf Grundlage von Kartierergebnissen aus den Jahren 2014 und 2015 wurden bei der Aufstellung der Bebauungspläne "Windpark Ilberstedt" und "Windpark Güsten" die allgemeinen Auswirkungen der Planung auf Biotope und auf die Tierwelt im Planungsraum als gering eingestuft⁴. Für streng geschützte Tierarten i. S. v. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG war jedoch eine gesonderte Betrachtung erforderlich. Deshalb wurde der Planungsraum einschließlich seines relevanten Umfelds auf das Vorkommen streng geschützter Tierarten, insbesondere des Roten Milans und verschiedener Fledermausarten, gezielt untersucht. Die Ergebnisse wurden in einem faunistischen Gutachten⁵ zusammengefasst. Danach entstehen durch die rechtskräftige Bauleitplanung keine grundsätzlichen Gefährdungen des Erhaltungszustands streng geschützter und gefährdeter Arten. Die Vergrößerung des Rotordurchmessers ergibt eine Vergrößerung der von den Rotorflügeln überstrichenen und damit kollisionssträchtigen Fläche, andererseits nehmen bei etwa gleichbleibender Umfangsgeschwindigkeit die Rotordrehzahl ab und die Standzeit der offenen Durchflugfenster zu. Nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist davon auszugehen, dass die für den rechtskräftigen Bebauungsplan ausgearbeiteten und zugeordneten Lenkungsmaßnahmen für den Roten Milan auch bei einem geringfügig vergrößerten Rotordurchmesser geeignet sind, das individuelle Tötungsrisiko im notwendigen Umfang zu minimieren.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB im Juni/Juli 2018/ lagen noch keine aktualisierten Gutachten zu Schallimmissionen (Anwendung des Interimsverfahrens, s. o. 3.3) und Schattenwurf vor. Die fachliche Bewertung eines möglicherweise erhöhten Tötungsrisikos für streng geschützte Vogelarten stand ebenfalls noch aus. Dies wurde von den zuständigen Trägern berechtigterweise für das weitere Verfahren angemahnt. Die im Verfahren gegebenen Hinweise der TÖB wurden im erforderlichen Umfang in die Planunterlagen und die Begründung eingearbeitet. Inhaltliche Änderungen ergaben sich daraus nicht. Die 1. Änderung des Bebauungsplans war zunächst als textliche Änderung vorgesehen, d. h. es wurde die textliche Festsetzung Ziff. 5b (Rotordurchmesser) geändert und textlich bestimmt, dass der Einschrieb in der Planzeichnung RD 130m in RD 140m geändert wird. Da der Salzlandkreis dazu Bedenken vortrug, wurde zur erleichterten Nachvollziehbarkeit und Handhabung im weiteren Verfahren eine Planzeichnung mit allen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen verwendet. Dabei wurde deutlich unterschieden zwischen geänderten Planinhalten (Rotordurchmesser) und übernommenen Planinhalten, die nicht Gegenstand der vorliegenden Änderung sind. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurden nicht abgegeben.

Zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB lagen das aktualisierte Schallgutachten und das Schattenwurfgutachten vor, außerdem ergänzende Ausführungen des Umweltgutachters zum Artenschutz und zur Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz mit einer Festlegung und Beschreibung der vertraglich zu vereinbarenden Ausgleichsmaßnahmen. Abwägungsrelevante Stellungnahmen wurden vom Salzlandkreis und einem privaten Einwender abgegeben.

Der Salzlandkreis trug Bedenken zur Rechtsform der Planung vor, die als vollständige Neuplanung zu werten sei und außerdem Regelungen außerhalb des Gemeindegebiets beinhalte. Diese Bedenken konnte die Stadt Güsten nicht nachvollziehen. Die Änderung eines Bebauungsplans kann sich sowohl auf räumliche als auch auf inhaltliche Teile des Ursprungsplans

⁴ Infraplan GmbH: Bebauungsplan Windpark Güsten – Umweltbericht; Langenstein, 10/2016

⁵ Infraplan GmbH: Errichtung einer Windenergieanlage und Repowering im westlichen Windpark Walkhügel - Faunistisches Gutachten zum Umweltbericht der Bebauungspläne Windpark Güsten / Windpark Ilberstedt; Langenstein, 03/2016

Stadt Güsten, Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Salzlandkreis

beziehen. In der Planzeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen wird eindeutig unterschieden zwischen geänderten Festsetzungen und übernommenen Festsetzungen. Gegenstand der Änderung sind ausschließlich die gekennzeichneten geänderten Inhalte. Nur diese sind zu begründen und in die Abwägung einzustellen. Festsetzungen außerhalb des Gemeindegebiets werden ebenso wie im rechtskräftigen Bebauungsplan "Windpark Güsten" nicht getroffen, Teile der Begründung nehmen wegen der engen Verflechtungen allerdings Bezug auf den parallel aufgestellten Bebauungsplan der Gemeinde Ilberstedt. Forderungen der unteren Bauaufsichtsbehörde, bereits im Planaufstellungsverfahren Turbulenzgutachten erstellen zu lassen, wurden zurückgewiesen, da diese typabhängig sind. Eine marginale Vergrößerung der Rotoren gegenüber den bereits geprüften und genehmigten E 126 lässt ohnehin keine Probleme im Genehmigungsverfahren erwarten. Ebenfalls zurückgewiesen wurde die Anregung, die Frist von einem Jahr für den Rückbau der Altanlagen wegen möglicher Turbulenzprobleme zu verkürzen. Abgesehen von der Tatsache, dass neue und alte Anlagen im gleichen Eigentum stehen, ist zwischen einer Stilllegung und einem Rückbau zu unterscheiden. Die Inbetriebnahme neuer Anlagen kann im Genehmigungsverfahren von der Stilllegung alter Anlagen abhängig gemacht werden, für den anschließenden Rückbau ist aber ein angemessener Zeitraum einzuräumen. Redaktionelle Hinweise wurden in die überarbeiteten Unterlagen eingearbeitet.

In der Stellungnahme eines Dritten wurde die eingeschränkte Öffentlichkeitswirkung der öffentlichen Bekanntmachungen zum Planverfahren gerügt. Hinsichtlich der gesetzlich vorgeschriebenen Ortsüblichkeit von Bekanntmachungen wurde auf die Hauptsatzung der Stadt Güsten verwiesen, die nicht Gegenstand des Planverfahrens war. Die Auffassung, der Einsatz von Schwachwindanlagen bedinge eine längere Standzeit der WEA und damit erhöhte Immissionsbelastungen für die Anwohner und höhere Gefährdungen streng geschützter Vogelarten, verkennt die unbegrenzte Wirkungsdauer eines Bebauungsplans. Nach den durchgeführten Untersuchungen sind die angesprochenen Auswirkungen unabhängig von ihrer Dauer zumutbar bzw. nicht erheblich.

Nach Kenntnisnahme der eingegangenen Stellungnahmen war auf Grundlage der dazu durchgeführten Abwägung keine Änderung der Planfestsetzungen erforderlich.